



# Schutzkonzept Turnhallen Grosshöchstetten und Schlosswil

**gültig ab 15. Februar 2021** (ersetzt Schutzkonzept vom 26. Oktober 2020)

## 1. Öffnung der Turnhallen, Garderoben und Duschen für die Trainings von unter 16-jährigen

Die Turnhallen Grosshöchstetten und Schlosswil werden auf 15. Februar 2021 für die Trainings von unter 16-jährigen geöffnet. Auch die Garderoben und Duschen können ab diesem Datum wieder benützt werden.  
Eltern – Kinderturnen ist nach wie vor nicht erlaubt.

## 2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde ist es, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Bern an; immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzenden als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzenden der Sportanlagen.

## 3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training und bei der Rückreise sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten.
- **Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.**
- **Die Maskentragpflicht gilt beim Betreten der Sportanlagen in allen Räumen, d.h. auch in den Garderoben und WC-Anlagen aber auch in den Turnhallen selber.**
- Einzig für das Duschen können die Masken kurzzeitig abgelegt werden.
- Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.
- Für die Durchführung von Trainings ist von den Vereinen zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses ist bei der Gemeinde vor der ersten Hallenbenützung einzureichen.
- Präsenzlisten (Contact Tracing): In jedem Training muss eine Präsenzliste aller anwesenden Personen inkl. Geburtsdatum geführt werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training plant und durchführt muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- die Sportanlagen dürfen erst ab 17.25 Uhr betreten und müssen spätestens um 20.30 Uhr wieder verlassen werden

- Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben und dürfen sich in der Sportanlage ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder in der Anlage aufhalten – während des Kindertrainings haben sie die Anlage zu verlassen.
- 4. Personenzahl-Beschränkung**
- die Anzahl Personen pro Turnhalle wird wie folgt begrenzt:  
Turnhallen Grosshöchstetten max. 30 Personen pro Halle, Turnhalle Schlosswil max. 14 Personen.
- 5. Trainingsbetrieb**
- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen. Das Schutzkonzept muss vor der ersten Hallenbenützung auf der Gemeinde eingereicht werden.
  - Zentraler Bestandteil der Schutzkonzepte ist das Führen von Präsenzlisten inkl. Geburtsdatum (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.
- 6. Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen können genutzt werden.
  - Beim Duschen und Umziehen ist die Abstandsregel bestmöglich zu berücksichtigen. In den Garderoben und den WC-Anlagen gilt eine strikte Maskenpflicht.
- 7. Ergänzende Massnahmen / Kommunikation**
- Auf den Anlagen wird mit Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.
  - Die Gemeinde informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.
- 8. Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden**
- Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind.
  - Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass sowohl das vorliegende Schutzkonzept des Anlagenbetreibers (Gemeinde) als auch das Schutzkonzept des eigenen Vereins eingehalten werden.
- 9. Reinigung**
- Die Reinigung der benützten Trainings-, Turn- und Spielgeräte (auch diejenigen bei den Aussenanlagen) sind durch die Nutzenden selber vorzunehmen.
  - Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt  
Grosshöchstetten: obere Halle, im Geräteraum, Regal links; untere Halle, im Wandschrank Treppenhaus  
Schlosswil: im Geräteraum bei der Musikanlage
  - Die Garderoben und Duschen werden im normalen Intervall durch das Hauswarteteam gereinigt, d.h. 1 x pro Tag
  - Türgriffe sowie alle exponierten Oberflächen, WC-Anlagen und Sportböden werden im normalen Intervall durch das Hauswarteteam gereinigt.